

18.03.2014

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

„Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemein-
schaften“ (Drucksache 16/4232)

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 16/4232) wird wie folgt geändert:

Unter Artikel 1 wird auf Seite 4 nach § 1 eingefügt:

- „2. § 3, Abs.3, Satz 3 wird wie folgt gefasst:
Widersprechen mehr als ein Drittel der Widerspruchsberechtigten oder die Wider-
spruchsberechtigten von mehr als einem Drittel der im Satzungsgebiet gelegenen
Grundstücksflächen, darf die Satzung nicht erlassen werden.“

Die fortlaufende Nummerierung verschiebt sich entsprechend.

Begründung:

Die Erhöhung des Verhinderungsquorums von einem Viertel auf ein Drittel befördert die Bil-
dung von Immobilien- und Standortgemeinschaften. Sie folgt konkreten Anregungen aus der
stadtentwicklungspolitischen Praxis. Die weit überwiegende Zahl der geladenen Experten hat
eine solche Erhöhung am 10. März 2014 im Rahmen einer öffentlichen Landtagsanhörung
positiv bewertet. Darüber hinaus ist in den Bundesländern Hamburg, Bremen, Schleswig-

Datum des Originals: 18.03.2014/Ausgegeben: 19.03.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des
Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der
kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter
www.landtag.nrw.de

Holstein und Saarland, für die eine positive Entwicklung von Immobilien- und Standortgemeinschaften festzustellen ist, ein Quorum von einem Drittel verankert.

Norbert Römer
Marc Herter
Jochen Ott
Reiner Breuer

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Daniela Schneckenburger

und Fraktion